

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerinnenzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerinnenverein  
**Band:** 48 (1943-1944)  
**Heft:** 7

**Artikel:** "Ich hab' die Heimat lieb!" [Teil 16]  
**Autor:** Brack, H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-314697>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Morgen

Der Morgen graut, die Nacht war lang.  
Da schwingt sich jubelnder Gesang  
Empor aus tausend Vogelkehlen,  
Das All mit Liedern zu beseelen,  
Da steigt der Tag, so hold gerufen,  
Hinan die dämmergrauen Stufen.  
Und wo er wandert, wird es licht.  
Auf, Seele, fürcht dich nicht.

Und ob der neuerwachte Tag  
Viel Leid und Not bescheinen mag,

Und manchen Jammer tief verschwiegen —  
Getrost, o glaub: das ew'ge Licht muß  
siegen!

Das Licht hat urgewalt'ge Kraft;  
Und wie es ringsum Leben schafft,  
So muß aus dunklem Haßgeschehn  
Der Welt ein Morgen auferstehn,  
Getaucht in Wärme und in Licht —  
Drum, Seele, fürcht dich nicht!

Clara Forrer.

---

## «Ich hab' die Heimat lieb!» H. Brack, Frauenfeld

(Beispiele aus dem «staatsbürgerlichen Unterricht» an einer Mädchenklasse) Fortsetzung

### Das Volk, der Souverän. II. Teil.

«Was du ererbt von deinen Vätern hast,  
erwirb es, um es zu besitzen.» Goethe.

Das ist ein seltsamer Spruch. Was man ererbt hat, das besitzt man doch! Ja, aber es kann geschehen, daß man Ererbtes, das heißt mühelos Erworbenes, gar nicht nach seinem vollen Wert schätzt und dann infolge dieser Mißachtung seinen Besitz einbüßt. Das Schweizervolk verfügt über einen reichen ererbten Besitz. Die Volksrechte, die ihr in der letzten Stunde kennen gelernt habt, gehören dazu. Es sind die sogenannten politischen Rechte, die jedem einzelnen Schweizerbürger die Befugnis geben, auf die Gestaltung der schweizerischen Hausordnung einzuwirken. Neben ihnen aber genießt der Schweizer noch eine Reihe anderer Rechte. Man nennt sie die Individualrechte. Sie dienen dem Schutz der Persönlichkeit und räumen dem einzelnen einen Wirkungskreis ein, in den sich der Staat nicht einmischen darf. Auch diese Rechte sind in die Verfassung eingefügt, sie sind in Gesetzen ausgebaut und durch die Rechtspflege geschützt. Wer sie verletzt, selbst wenn es eine Behörde wäre, kann vor Gericht gezogen werden.

Bis vor kurzem erschienen uns diese Rechte und Freiheiten so selbstverständlich, daß sie uns kaum bewußt waren. Wir nahmen, um nur einige dieser Rechte zu nennen, die Rechtsgleichheit, das Bürgerrecht, die Niederlassungsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Pressefreiheit und die Handels- und Gewerbefreiheit als etwas hin, ohne das unser Leben gar nicht denkbar wäre. Und doch haben unsere Vorfahren diese Freiheiten schwer erkämpft und haben ihre Erwerbung mit Blut und Tränen und schweren Opfern bezahlt. Wir tun gut daran, einen Blick rückwärts zu werfen und uns klar zu machen, von wie vielen Verbottafeln der Lebensweg dieser Vorfahren umsäumt war und wie schwer ihnen das Leben dadurch gemacht wurde.

An der Spitze der erwähnten Freiheiten und Rechte steht die Rechtsgleichheit. Sie sagt, daß alle Schweizer vor dem Gesetz gleich sind und daß es keine Vorrechte der Landschaft, des Ortes, der Geburt, der Familien und Personen mehr gibt. Der Geschädigte darf sich gegen jede Willkür auf diese Rechtsgleichheit berufen. Wir machen uns von der Rechtsungleichheit, die in der alten Eidgenossenschaft herrschte, gar keinen Begriff. Wie haben sich zum Beispiel in der gemeinen Herrschaft Thurgau unsere Vorfahren nach dieser Rechtsgleichheit geseht, und wie haben sie gewünscht, die

Ketten zu brechen, die sie von den andern freien Eidgenossen schieden. Diese Sehnsucht findet ergreifenden Ausdruck in der von Ullrich Kesselring im Bachtobel im Namen des thurgauischen Volkes verfaßten Bittschrift an die regierenden Orte vom Februar 1798. « Gewähren Sie uns die dringende Bitte, uns als Brüder und Miteidgenossen in Ihre Verbindung aufzunehmen, so sind wir fest entschlossen, Ihnen in blutige Schlachten zu folgen und durch Aufopferung unseres Gutes und Blutes zu zeigen, daß wir würdig seien, nicht nur Knechte, sondern Söhne des Vaterlandes zu heißen. »

Wir finden es selbstverständlich, daß wir in einer Gemeinde eingebürgert sind und daß uns das Bürgerrecht nicht genommen werden kann. In der alten Eidgenossenschaft konnte dieses aber auch nach Aufnahme ins Bürgerrecht dem Betreffenden einfach wieder entzogen werden. Das haben zum Beispiel die Matzinger einem gewissen Joh. Stein gegenüber getan, und es ging 8 Jahre, bis die Ausbürgerung rückgängig gemacht wurde. Noch vor dem Jahre 1828 lebten in der Nähe von Fischingen 200 heimatlose Familien, die keinen Beruf ausüben durften und die Erlaubnis zur Heirat nur bekamen, wenn sie sich die Mittel zum Erwerb des Bürgerrechtes verschaffen konnten, was den meisten von ihnen ja unmöglich war. Es war ihnen wohl gestattet, sich im Land aufzuhalten; aber eine Heimat, die für sie sorgte, hatten sie nicht. Wir vermögen uns das materielle und moralische Elend, das in diesen Familien herrschte, nicht vorzustellen. Erst im Jahr 1828 wurde jede von ihnen irgendwo eingebürgert, und damit wurde für sie der Grund zu einem ordentlichen Leben gelegt. Die Gemeinden waren aber sehr zurückhaltend mit der Erlaubnis zur Niederlassung oder gar mit der Aufnahme ins Bürgerrecht aus lauter Angst vor der Konkurrenz in Handel und Gewerbe. Frauenfeld zum Beispiel beschloß im 18. Jahrhundert, gar keine neuen Bürger aufzunehmen. Der Ausländer Rogg, dem sie seiner Verdienste wegen das Bürgerrecht gewährt hatten, wurde mit- samt seinen Nachkommen für alle Ämter unfähig erklärt. Niedergelassene oder Ansässen wurden überhaupt nur als Tagelöhner, Knechte oder Pächter im Gebiet der Gemeinde geduldet. Die Gemeinden sahen überhaupt den Wegzug eines vermöglichen Gemeindegliedes nicht gern und erschwerten ihn dadurch, daß der Wegziehende einen Teil seines Vermögens zurücklassen mußte. Auch von Religions- und Gewissensfreiheit wußten unsere Vorfahren nichts. Die Bevölkerung der gemeinen Herrschaften war dazu verurteilt, « gehorsam zuzuschauen, wie über die heiligsten Güter ihres Herzens verfügt wurde ».

Diese wenigen Beispiele aus der Geschichte unseres Kantons mögen euch zeigen, wie das Leben ohne die Individualrechte aussah. Die Franzosen haben uns dann während der Revolutionszeit diese Freiheitsrechte gebracht; aber wir mußten das Geschenk teuer genug bezahlen, und es ging bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, bis diese Rechte die heutige klare Fassung bekamen. Die Gegenwart bringt uns ihren Sinn und ihren vollen Wert wieder zum Bewußtsein; wir brauchen ja nur über unsere Grenzen hinauszuschauen, um zu erkennen, was ihr Verlust sowohl für ein ganzes Volk wie für den einzelnen bedeutet. Für die Bewohner eines Diktaturstaates gibt es jene Gebiete nicht mehr, die der Einmischung des Staates entzogen sind. Der Diktator lenkt nicht nur das öffentliche Leben nach seinem Willen, sondern auch das private bis in alle Einzelheiten hinein. Diese

Zustände haben uns die Augen geöffnet für den Wert unserer Freiheiten. Wir spüren, daß es um viel mehr geht als nur um die Möglichkeit, auf einigen Gebieten tun zu können, was man will. Wir spüren, daß wir ohne die Freiheit, nach unserem Gewissen zu glauben, zu reden und zu handeln, nicht wahrhaft sittliche Persönlichkeiten werden können. Diese Freiheiten sind verwachsen mit unserm innersten Wesen; wir könnten ohne sie gar nicht leben. Besonders unentbehrlich ist uns der Geist der Duldsamkeit geworden, die Achtung vor dem Andersdenkenden, den die Glaubens- und Gewissensfreiheit schützen will. Nur unter solcher Achtung ist ein friedliches Zusammenleben bei der großen Verschiedenheit unseres Landes möglich.

Wenn wir aber so recht über unsere Freiheiten nachdenken, entdecken wir, daß sie ihre Gefahren und ihre Grenzen haben. Sie setzen darum ein hohes Verantwortungsgefühl voraus. Die Niederlassungsfreiheit zum Beispiel hat zur Landflucht und zur Überfremdung geführt. Genf zum Beispiel ist nicht erfreut, daß die Deutschschweizer an Zahl die Welschschweizer übertreffen. Die ungeheure Bevölkerungsmischung bringt es mit sich, daß unsere Dialekte ihre Reinheit verlieren und zu einem charakterlosen Mischmasch verschiedener Dialekte werden. — Wenn die Presse unter dem Schutz der Pressefreiheit bloße Propaganda statt wirkliche Belehrung treibt, wenn sie die Wahrheit entstellt oder ihr gar keinen Raum gibt, dann ist es um die wahre Pressefreiheit geschehen. Die meisten Unzukömmlichkeiten haben sich im Gefolge der Handels- und Gewerbefreiheit gezeigt. Sie konnte in der Kriegszeit gar nicht aufrechterhalten werden, und sie muß, um sich der Weltlage anpassen zu können, durch eine Verfassungsrevision neu geordnet werden.

Wir sehen, jetzt gilt es, sich unserer ererbten Freiheiten wert zu erweisen, sie hoch zu halten, für sie Opfer zu bringen, mit einem Wort, sie neu zu erwerben. Erst dann dürfen wir mit gutem Gewissen sagen, daß wir sie *besitzen*.  
(Schluß folgt.)

---

## Von meiner Arbeit an einer bernischen Hilfsschule

« Jamais je ne donnerai mon enfant dans cette classe ! Il n'y a que des sots et des fous ! »

So het d'Muetter Vuille gwätteret, wo me re der Franci het wölle i my Klauf versetze, i d'*Hilfsschuel*.

Hilfsschuel heiße mer, der schönscht Name vo allne Schuele hei mer — und doch git's für d'Eltere chuum es ergers Gspänscht weder d'Ywysig vo ihrne Chind i d'*Hilfsschuel*. Mir verstah, daß es schwär isch für Eltere, wenn ihres Chind e Intelligänzschwächi het, wenn's i der Schuel mit den andere nid ma gfare. Mir verstah's, wenn sie's versueche z'tribeliere, 's in e Privatschuel schicke, ihns mit Privatstunde überfordere, nume für ihns vor der Hilfsschuel z'bewahre. Verstah tüe mer's. D'Zuekunftorg drückt : Was söll us ihm wärde ? 's chönnt usglachet wärde, wil's i die « Schwachsinnigi » mueß und de — und das isch schier überall der Houptgrund vom sech-gäge-d'Versetzig-sperze : was siege ömel ou disi und äini, wenn üses Chind dert hi chiem !

Dür ds Verblybe ir Normalschuel wird die schwachi Intelligänz nid behobe, im Gägeteil : gly scho versteit ds Chind nimm, was es lehre mueß, mechanisch bringt es d'Sach mit vil Pouke no z'stand; aber sys Wüsse isch